

**Handout für EKD-Konferenz zum Prädikanten- und Lektorendienst**

erstellt von Dorothee Maier im Auftrag des  
Landeskirchl. Beauftragten Pfr. Dr. Splinter

Abkürzungen:

Ausb = Ausbildung  
FB = Fortbildung(en)  
GD = Gottesdienst(e)  
HV = Haftpflichtversicherung  
Lekt = Lektor/-innen oder Lektorendienst  
LektA = Lektoren-Agende

Pfr = Pfarrer-/in  
Präd. = Prädikant/-innen oder Prädikantendienst  
Sakr = Sakramente  
UV = Unfallversicherung  
Wba =Wiederbeauftragung

Evang. Landeskirche	Beauftragung der Präd/ Lekt	Einführung der Präd/ Lekt	Aufgaben bzw. Rechte & Pflichten der Präd/Lekt	Dienstende
<b>Anhalt</b>  <b>korrigiert</b>	Lektoren: -Beschluss von Gemeindegliederkirchenrat und Kreisoberpfarrer - Bestätigung durch Landeskirchenrat -Urkunde  Dauer der Beauftragung: keine  Prädikanten: -Beauftragung oder Ordination - Kirchenleitung nach Antrag des/r Präd. -Dauer: 6 Jahre -Wba möglich	Lektoren: - GD in Gemeinde - von zuständigem Pfr - Dienstauftrag in anderer Gemeinde, in Region oder Kirchenkreis mit Zustimmung des Kreisoberpfarrer  Prädikanten: Beauftragung oder Ordination durch den/die KreisoberpfarrerIn EinführungsGD mit überreichen der	Lektoren: -Vorbereitung und Leitung des gesamten GD - Verwendung von LektA - Wiedergabe von Lesepredigten, Aktualisierungen möglich, wesentl. Veränderungen nur in Absprache mit Pfr - keine Verwaltung der Sakr - bei GD Tragen angemessener Kleidung - Dienst = Ehrenamt - Erstattung von Reisekosten - während Dienstes UV- und HV für kirchl. MA -Dienst in einer Gemeinde - min.1x in 5 Jahren Teilnahme an FB  Prädikanten: - Gottesdienst mit freier Wortverkündigung, Sakramente und Kasualien - Talar - Dienst ist ein Ehrenamt, - Fahrtkosten werden erstattet	Lekt: -Mit Vollendung 75. Lebensjahr dann Wba alle 2 Jahre  Präd: keine Angabe

Kirche	Beauftragung	Einführung	Aufgaben/ Rechte & Pflichten	Dienstende
<b>Baden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- LB informiert Bezirkskirchenrat und schlägt dem Landesbischof die Beauftragung vor</li> <li>- auf einen Kirchenbezirk beschränkt,</li> <li>- auf 6 Jahre befristet</li> <li>- Urkunde</li> <li>- Wdb mehrmals (in einem geregelten Verfahren, u.a. mit Gottesdienstbesuch und Nachgespräch mit Bezirksbeauftragten) möglich</li> </ul>	<p>Im GemeindeGD von Landesbischof oder beauftragter Person (in der Regel DekanIn) mit Verpflichtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einladung zu Pfarrkonventen</li> <li>- min alle 2 Jahre TN an FB</li> <li>- Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Verschwiegenheit</li> <li>- Leitung sonntäglicher GD, auch mit Taufe und Abendmahl; Kasualgottesdienste, gottesdienstliche Handlungen in besonderen Umfeldern (Krankenhaus, Pflegeheim)</li> <li>- selbstständige Erarbeitung von Predigten oder Bearbeitung von Lesepredigten</li> <li>- Teilnahme an FB erwünscht</li> <li>- bei GD: Tragen angemessener Kleidung, auch Amtstracht der Pfr.</li> <li>- Erhalt von Agenden</li> <li>- weitere Begleitung durch Mentor nach Wunsch</li> <li>- Leitung von 4 bis 12 GD pro Jahr</li> <li>- Keine Tätigkeit als freier Kasualredner</li> <li>- Fahrtkosten-Erstattung/Aufwandsentsch.</li> <li>- Versicherungsschutz während des Dienstes und bei Teilnahme von FB</li> <li>- ggf. Büchergeld vom Kirchenbezirk, je nach Budget</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Vollendung des 80. Lebensjahres</li> </ul>
<b>Bayern</b> <b>korrigiert</b>	<p>Bei Lektoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag des Kirchenvorstand für potentiellen Lekt. (mit dessen Zustimmung) zur Zulassung zur Ausbildung beim Gottesdienstinstitut, mit Zustimmung des Dekans und des Oberkirchenrat im Kirchenkreis (OKRiKK)</li> <li>- Kirchenvorstand beschließt nach erfolgreicher Ausbildung</li> </ul>	<p>Lekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflichtung durch Pfr der Gemeinde und Einführung mit GD nach Agende 4</li> <li>- Urkunde durch Dekanat</li> </ul>	<p>Lekt-Dienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienst in einer zugewiesenen Gemeinde</li> <li>- Leitung von GD mit vorgegebener Lesepredigt</li> <li>- bei GD: Tragen angemessener Kleidung (i.d.R. Talar) (Gemeinde stellt Talar zur Verfügung)</li> <li>- Erstattung von Fahrtkosten</li> <li>- Unfallversicherungsschutz während Dienst und FB</li> <li>- Teilnahme 1 x p/a an regionaler FB</li> <li>- Teilnahme alle 3 Jahre an FB des</li> </ul>	<p>Lekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Vollendung des 77. Lebensjahres (Verlängerung möglich)</li> </ul>

<p><b>Bayern</b></p>	<p>(Abschluss: Kolloquium) Übertragung (keine „Beauftragung“) des Dienstes, Genehmigung durch Dekan, dann Info an Oberkirchenrat des Kirchenkreises, Landeskirchenamt und Gottesdienstinstitut</p> <p>Übertragung endet mit Verlassen der Gemeinde. Neue Übertragung möglich.</p> <p>Bei Prädikanten: Nach erfolgreicher Ausbildung (Abschluss:Prüfungsgottesdienst) Antrag bei OKRiKK auf Dienstweg. Dazu u.a Dienstordnung und Stellungnahme zu Schrift und Bekenntnis Beauftragung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (CA XIV) durch OKRiKK Beauftragung ist lebenslänglich Bestimmter Dienst begrenzt auf Ort und Zeit.</p>	<p>Präd: -vom Oberkirchenrat des Kirchenkreises in GD gesegnet, gesendet, eingeführt (Beauftragung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach CA XIV). -Niederschrift der Verpflichtung -Urkunde</p>	<p>Gottesdienstinstituts - Erhalt von Informationen und Arbeitshilfen durch das Gottesdienstinstitut</p> <p>Präd: -öffentliche Wortverkündigung und Verwaltung des HI. Abendmahls (weitere Aufgaben, je nach Dienstordnung; in Ausnahmefällen auch Taufe/Kasualien – nur bei Genehmigung durch LKR) - Verhalten entsprechend ihrem Auftrag -seelsorgerliche Verschwiegenheit - auch bei politischer Tätigkeit ihrem Auftrag verpflichtet - Recht und Pflicht zur FB -Auslagen-Erstattung für Dienst und FB nach vorheriger Absprache - Unfallversicherung während des Dienstes und bei FB</p>	<p>Präd: Mit Vollendung des 77. Lebensjahres (Verlängerung möglich)</p>
----------------------	--	--	---	---

<b>Kirche</b>	<b>Beauftragung</b>	<b>Einführung</b>	<b>Aufgaben/ Rechte &amp; Pflichten</b>	<b>Dienstende</b>
<b>Berlin- Brandenburg- schles. Oberlausitz</b>	-erfolgt durch Konsistorium nach Antrag des Gemeindekirchenrates mit Zustimmung des Kreiskirchenrates - schriftliche Zustimmung des potentiellen Lekt -Beauftragung für bestimmte Gemeinde oder Pfarrsprengel, oder Kirchenkreis - Dauer: 6 Jahre - Urkunde  Wba: nach Gespräch mit Superintendent und Teilnahme an FB	-in GD mit Superintendent, Gemeindepfr und Gemeindekirchenräte mit Handauflegung, Fürbitte und Segen Präd spricht Verpflichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitung von GD</li> <li>- Freie Wortverkündigung</li> <li>- Leitung Abendmahl</li> <li>- Wahrung seelsorgerliche Schweigepflicht und Dienstverschwiegenheit</li> <li>- Bei GD: Tragen angemessener Kleidung, evtl. Pädikantentalar</li> <li>- Recht auf Anhörung im Gemeindekirchenrat</li> <li>- Einladung zu regelmäßigen Treffen Pfarrkonvent</li> <li>- Teilnahme an FB</li> <li>- Erstattung von Sachkosten nach vorheriger Absprache</li> </ul>	Mit Ablauf der Beauftragungsfrist
<b>Braunschweig</b>	Erfolgt nach Absolvierung des Lektoren-Grundkurses oder Prädikantenkurses durch Landesbischof oder Stellvertreter; für 6 Jahre Verlängerung auf Antrag	Einführung durch Theologisches Zentrum und Landesbischof oder Stellvertreter in Einführungsgottesdienst	Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung Min. 1x p/a Teilnahme an FB Angemessener Gottesdiensteinsatz 12 p/a Abendmahlsdarreichung durch Präd  Keine Sakramentsverwaltung und Kasualhandlungen	Keine Altersbegrenzung
<b>Bremen</b>	Erfolgt nach bestandenem Kolloquium durch Gemeinde	BerufungsGD mit Verpflichtung	Ehrenamtliche Tätigkeit Freie Wortverkündigung	Keine Angaben
<b>Luth. Hannover</b>	Lekt-Dienst: Auf Antrag von Pfarramt und Kirchenvorstand von Superintendent schriftl. Beauftragung für eine bestimmte Gemeinde Auftrag befristet bis zur nächsten Visitation der Gemeinde	Lekt: Einführung in GD nach landeskirchl. und kirchengemeindlicher Ordnung  Präd: Einführung in GD	Lekt-Dienst: Leitung GD mit Lesepredigt  Präd-Dienst: Leitung GD mit selbstverfasster Predigt und Leitung Abendmahl Bindung an evang-lutherisches Bekenntnis und an landeskirchliches Recht Teilnahme an Fachkonferenzen	Mit Ablauf der bei der Beauftragung genannten Dauer

	<p>Präd-Dienst: Nach Antrag von Kirchen- vorstand oder Kirchenkreis- vorstand mit Stellungnahme der landkirchl. Arbeitsstelle, Anhörung Superintendent und Pfarrkonvent des jeweiligen Kirchenkreises und Sprengel- beauftragten für Lekt-, Präd- Dienst -&gt; Landessuperintendent beauftragt schriftlich (Umfang, Dauer und Wirkungsbereich) Beauftrg. für Trauungen und Beerdigungen, wenn kirchl Interesse, vom Landessuper- intendenten Auftragsdauer bis zur nächsten Visitation des Kirchenkreises</p>	nach landeskirchl. Ordnung	<p>Regelmäßige Teilnahme an FB Aufwandsentschädigung Erstattung von Barauslagen aufgrund des Dienstes Mitglied in der Lektorenkonferenz Tragen Prädikantentalar</p>	<p>Mit Voll- endung des 72. Lebens jahres</p> <p>Bei Ver- längerung mit Voll- endung des 75. Lebens jahres</p> <p>Bei Beendi- gung d Auftrags: Entpflichtun g und Verabschie dung in GD</p>
<b>Kirche</b>	<b>Beauftragung</b>	<b>Einführung</b>	<b>Aufgaben/ Rechte &amp; Pflichten</b>	<b>Dienste</b>
<b>Hessen und Nassau</b>  <b>korrigiert</b>	<p>Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (für den Lektoren- oder Prädikantendienst), der zwischen den Ausbildern, den Mentoren und dem Zentrum Verkündigung einvernehmlich festgestellt werden muss, beantragt die Kandidatin oder der Kandidat selbst die Beauftragung für den jeweiligen Dienst Kirchenleitung entscheidet. Die Beauftragung ist unbefristet und gilt für die gesamte Landeskirche Die unbefristete Beauftragung ist</p>	<p>Einführung in den jeweiligen Dienst wird von der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst in einem GD vorgenommen (Gebet, Handauflegen und Segen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bindung an bekennnismäßigen und gottesdienstl. Ordnungen der Evang. Kirche Hessen und Nassau und der Kirchengemeinde</li> <li>- seelsorgerliche Schweigepflicht</li> <li>- keine Tätigkeit als freie Kasualredner</li> <li>-Teilnahme an FB</li> <li>-Aufwandsentschädigung</li> </ul> <p>Lektorendienst: Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, Gottesdienste zu leiten unter Verwendung einer Lesepredigt</p> <p>Prädikantendienst: Prädikantinnen und Prädikanten sind beauftragt, Gottesdienste zu leiten. Sie sind dazu ausgebildet, Gebete und</p>	<p>Keine Altersbesch ränkung</p>

	notwendig mit einem befristeten Dienstauftrag verbunden (bis zu 6 Jahren) Rechtzeitig vor Ablauf des Dienstauftrages führt die Dekanin oder der Dekan ein Gespräch mit der Lektorin oder dem Prädikantin Urkunde Wba möglich		Predigten selbständig zu formulieren. Prädikantinnen und Prädikanten sind berechtigt zu taufen und das Abendmahl auszuteilen Nach einer gesonderten Ausbildung können Prädikantinnen und Prädikanten auch Kasualien übernehmen (Trauung, Bestattung, Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften) Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten tragen keine Amtstracht, sondern eine dem Dienst angemessene Kleidung	
<b>Kirche</b>	<b>Beauftragung</b>	<b>Einführung</b>	<b>Aufgaben/ Rechte &amp; Pflichten</b>	<b>Dienstende</b>
<b>Kurhessen-Waldeck</b>  <b>korrigiert</b>	Prädikanten Vorschlag für Präd von Kirchenvorstand, Dekan oder Kirchenkreisvorstand an Propst -> führt Gespräch mit potentiellern Präd. -> gibt Stellungnahme an Bischof Eingangskolloquium -> vorläufige Beauftragung mit Zulassung zur Ausb. Nach Abschluss-Kolloquium beruft Bischof Präd.  Lektoren LB informiert den KV und das Dekanat über erfolgreichen Abschluss der Ausbildung Kirchenvorstandsbeschluss mit Zustimmung des Dekanats Beantragung der Urkunde durch	Prädikanten Einführung in GD Berufungsurkunde  Veröffentlichung der Berufung im kirchlichen Amtsblatt  Lektoren: Einführung und Übergabe der Urkunde durch Ortspfarrer im Gemeindegottesdienst (Grundlage Agende II (Anhang): Einführung in	Prädikanten: - Freie Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung - Bindung an Bekenntnis der Kirche Kurhessen-Waldeck und gottesdienstl. Ordnungen - Seelsorgerliche Schweigepflicht - Begleitung durch erfahrenen Pfr - Dienst in Dienstanweisung geregelt - Tragen liturgischer Kleidung - Erstattung von Fahrtkosten und anderen Auslagen - regelmäßige Teilnahme an Seminaren und Studententagen  Lektoren Einsatz wird auf Orts- und Kirchenkreisebene organisiert Einsatz im traditionellen GD und in Seniorenheimen Teilnahme an Fortbildungen auf Kirchenkreis-, Sprengel- und Landesebene	Prädikanten mit Vollendung des 70. Lebensjahres  Max. Verlängerung um 6 Jahre  Lektoren Keine Altersbeschränkung

	KV und Dekanat	das Lektorenamt	Erhalt von Lektorenbrief und Kasseler Lektorenpredigt Erstattung der Fahrtkosten Aufwandsentschädigung	
<b>Kirche</b>	<b>Beauftragung</b>	<b>Einführung</b>	<b>Aufgaben/ Rechte &amp; Pflichten</b>	<b>Dienstende</b>
<b>Lippische Landeskirche</b>	Vorschlag des potentiellen Präd vom Kirchenvorstand an Landeskirchenrat Nach Ausb. beruft Landeskirchenrat den Präd. Berufung ist unbefristet Beauftragung für bestimmte Gemeinde oder krichl. Einrichtung Dauer der Beauftragung: 6 Jahre Wba ist möglich, wieder für 6 Jahre (Nachweis regelmäßiger Dienst, Teilnahme an FB, Gespräch mit Superintendent)	Einführung in GD vom Superintendent (je nach dem lutherisch oder reformiert) nach Agende der Gemeinde Unter Gebet und Handauflegung	Öffentliche Wortverkündigung und Leitung des Abendmahls Keine kasualen Amtshandlungen Tragen angemessener Kleidung Einladung und Teilnahme an min. 1 Pfarrkonvent p/a Seelsorgerliche Schweigepflicht Beratung durch Kirchenvorstand 1x p/a Erstattung notwendiger Auslagen	Mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder bei Ende des Dienstauftrages
<b>Mitteldeutschland</b>  <b>korrigiert</b>	Lekt-Dienst: Auf Empfehlung des Gemeindegemeinderates wird Lekt. vom Superintendenten für WortGDs beauftragt Schriftl. Vereinbarung über Lekt-Dienst mit Zustimmung Gemeindegemeinderäte und Kreiskirchenrat Auftrag gilt unbefristet  Präd-Dienst: Auftrag ist befristet, min. 2 bis höchstens 6 Jahre  Ordinierter Präd-Dienst:	Lekt: Einführung in GD durch Superintendent  Präd: Einführung in GD durch Regionalbischof	Lekt-Dienst: Ehrenamtlicher Verkündigungsdienst Lebenswandel richtet sich nach Zeugnis Jesu Christi Aufwendungen werden erstattet Gemeindegemeinderat unterstützt Lekt in ihrem Dienst Begleitung durch Kirchenkreis  Präd: Ehrenamtlicher Verkündigungsdienst Lebenswandel richtet sich nach Zeugnis Jesu Christi Bindung an kirchliche Ordnungen Dienstauftrag für bestimmte Aufgabe Leitung von GD	Keine Altersbeschränkung

	-Entscheidung des Landesbischofs nach Eingang aller Unterlagen und auf Empfehlung der Personalkommission und des Landeskirchenamtes		Verwaltung der Sakramente nur nach Auftrag Begleitung durch Mentor Wahrung des Beichtgeheimnisses und seelsorgerliche Schweigepflicht Ordinierte Präd: Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	
<b>Kirche</b>	<b>Beauftragung</b>	<b>Einführung</b>	<b>Aufgaben/ Rechte &amp; Pflichten</b>	<b>Dienstende</b>
<b>Nordkirche korrigiert</b>	Über Beauftragung entscheidet Bischof nach Votum des Präd-Ausschusses Propst erteilt Dienstauftrag mit Dienstbereich, Regelung von Sakramentenverwaltung Dienstdauer: 5 Jahre Dienstvereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Präd. Wba möglich	Einführung in GD von Bischof unter Gebet, Handauflegung, Segen mit Verpflichtung Urkunde	Ehrenamtliche Tätigkeit Lebensführung entsprechend dem Auftrag Schweigepflicht Taufen, Trauungen und Bestattungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor vornehmen (nach entsprechender FB) Tragen des Präd-Talar Erstattung von entstehenden Aufwendungen Teilnahme an FB während des Dienstes Versicherungsschutz	Vollendung 70. Lebens-Jahres  Ausnahmen möglich
<b>Oldenburg</b>	Nach Vorschlag des Gemeindegemeinderates erfolgt Beauftragung durch Oberkirchenrat	in GD von Oberkirchenrat und Gemeindepfarrer	Lekt übernehmen Teile des GD wie Gebet, Lesung, Abkündigungen, Austeilen beim Abendmahl oder auch Lesepredigten Keine Amtshandlungen Tragen angemessener Kleidung (Chormantel, Lektoren-Talar) Erstattung von Auslagen	Keine Angabe
<b>Pfalz korrigiert</b>	Lekt Vorschlag durch das zuständige Presbyterium Stellungnahme durch Dekan Beauftragung für 5 Jahre	Lekt Einführung und Dienstverpflichtung durch zuständigen Gemeindepfarrer Überreichung der Urkunde	Lekt -öffentliche Wortverkündigung (Lesepredigten) in der Kirchengemeinde -Bindung an landeskirchliche und kirchengemeindliche Ordnung - Teilnahme an FB - angemessene Aufwandsentschädigung	Lekt Nach Ablauf der Berufungszeit nach Rückgabe des Dienstauftra



	Präd Vorschlag durch Presbyterium oder Bezirkskirchenrat Beauftragung durch Ordination	Präd Berufung durch Landeskirchenrat für den Bereich der Landeskirche Ordination durch Dekan, Urkunde	Präd -öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung -Bindung an landeskirchliche und kirchengemeindliche Ordnung - Teilnahme an FB - angemessene Aufwandsentschädigung - Dienstvereinbarung mit Pfarrer/Dekan - Dienstkleidung: Talar	ges durch den Lekt durch Wegzug Präd Rücknahme der Berufung durch Landeskirch enrat, wenn nicht mehr geeigent Durch Verzicht
<b>Kirche</b>	<b>Beauftragung</b>	<b>Einführung</b>	<b>Aufgaben/ Rechte &amp; Pflichten</b>	<b>Dienstende</b>
<b>Evang. reformierte Kirche</b>	Lekt: Präses der Synode entscheidet nach gehaltenem GD über Zulassung zum Lekt und informiert Moderamen der Synode über Entscheidung	Lekt. Einführung und Übergabe Urkunde in GD in Gemeinde	Lekt-Dienst in einer Gemeinde Leitung GD mit Lesepredigt, ohne spenden der Sakramente	Lekt: Keine Angabe
<b>Evang. Reformierte Kirche</b>	Ältestenprediger: Berufung auf Lebenszeit Urkunde Auftrag ist zeitlich befristet und mit Dienstbeschreibung	Ältestenprediger: Ordination in Gemeinde- GD	Ältestenprediger: Leitung GD, Recht zu predigen und Sakramente zu spenden in eigener Gemeinde Min. 4 x p/a GD leiten Kosten für Ausb. trägt Gemeinde/Synode Erstattung von Sachauslagen	Ältesten- Prediger: auf Lebenszeit bzw. Dienst- befristung
<b>Rheinland korrigiert</b>	Ehrenamtliche und berufliche Präd werden benannt und entsandt von Presbyterium, SuperintendentIn, Kirchenleitung.	Ehrenamtliche und berufliche Präd werden entsandt von Presbyterium,	Ehrenamtliche Tätigkeit, bzw. Tätigkeit im Rahmen des berufl. Dienstes Erstattung von Auslagen	Keine Angabe

		SuperintendentIn, Kirchenleitung.		
<b>Kirche</b>	<b>Beauftragung</b>	<b>Einführung</b>	<b>Aufgaben/ Rechte &amp; Pflichten</b>	<b>Dienstende</b>
<b>Evang- Luth. Sachsen</b>  <b>Korrigiert</b>	Präd: Beschluss des Kirchenvorstands oder des betr. Leitungsgremiums nach Einleitung des Verfahrens durch Superintendenten; Landeskirchenamt beauftragt Präd; Befristet auf in der Regel 6 Jahre; Wba möglich (auch über die Altersgrenze für Wählbarkeit zum Kirchvorsteher hinaus)	Präd: Einführung in GD vom Superintendenten nach Agende  Lekt: Einführung Ehrenamtlicher nach Agende	Präd: -freie Wortverkündigung in GD und anderen Versammlungen -Verwaltung des Altarsakraments nach entsprechender Vorbereitung bei besonderem Erfordernis -bei Bedarf in Einzelfällen Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen, gdliche Segenshandlungen) -kein Anstellungsverhältnis -Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung -Evangelium von Jesus Christus rein lehren -Bindung an kirchliche Bekenntnisse und Ordnungen -entsprechende Lebensführung - enge Zusammenarbeit mit jeweils zuständigen Pfr. -Schweigepflicht und Dienstverschwiegenheit (auch über Beauftragungsende hinaus) -Teilnahme an FB -Tragen liturgischer Kleidung bei GD - Dienstbeschreibung bestätigt durch Superintendenten  Lekt: -Übernahme von Lesungen und Gebeten im GD und/oder Gestaltung eines GD mit Aneignung von Predigtvorlagen -Verantwortung liegt beim Ortspfarrer -Vereinbarung zum ehrenamtlichen Dienst mit KV	Präd: -bei Rückgabe der Beauftragung/Dienstübertragung durch Präd - Rücknahme der Beauftragung/der Dienstübertragung durch LKA -Fristablauf  Lekt: Keine Beschränkung

Kirche	Beauftragung	Einführung	Aufgaben/ Rechte & Pflichten	Dienstende
<b>Luth. Schaumburg-Lippe</b>  korrigiert	Lekt: vom Superintendent Präd: vom Landesbischof auf 6 Jahre Wba möglich	Lekt und Präd: Einführung in GD	Bindung an ev-luth. Bekenntnis und an kirchliches Recht Teilnahme an FB Erstattung von Ausgaben Lektoren: Lesepredigt Prädikanten: freie Wortverkündigung und unter besonderen Voraussetzungen (Bedarf, besondere Fortbildung) Verwaltung Abendmahl	Vollendung 72. Lebens- jahres Verlängeru ng bis 75. Lebensjahr möglich
<b>Westfalen</b>  korrigiert	Entscheidet Landeskirchenamt	in GD von Superintendent mit Verpflichtung Urkunde	-Bindung an kirchliches Recht und Ordnung der Kirchengemeinde -öffentliche Wortverkündigung und Darreichung der Sakramente - in jeweils einzeln durch die Suptur zu genehmigenden Ausnahmefällen auch Beerdigungen und Trauungen -ehrenamtliche Tätigkeit -Erstattung von Auslagen -Teilnahme an FB einmal jährlich	Vollendung 75. Lebens- jahres
<b>Württemberg</b>  korrigiert	Dekan beauftragt Präd in Einvernehmen mit Kirchenbezirksausschuss  Dauer: 6 Jahre Wba: möglich	in GD der Bezirkssynode oder Bezirksgemeinde	-Bindung an Bekenntnis - Visitation der Präd -öffentliche Wortverkündigung - nach entsprechender Zusatzausbildung: Darreichung der Sakramente - Achtung der Ordnung der Landeskirche -Achtung des Kanzel- und Parochialrechts -Bindung an Gottesdienstordnung der Landeskirche und an die örtliche Gottesdienstordnung -Verwendung von Prädikantenpredigten bzw. Predigtvorlagen - nach entsprechender Zusatzausbildung: freie	Vollendung des 75. Lebens- jahres

			Wortverkündigung (= Predigt ohne Bindung an die Predigtvorlagen) -ehrenamtliche Tätigkeit -jährliches Büchergeld -Erstattung von Reisekosten und andern notwendigen Auslagen -während des Dienstes Unfall- und Haftpflichtversicherung -Teilnahme an FB	
--	--	--	--	--